



Satzung des Vereins zur Förderung sinfonischer Musik Bad Nauheim (Stand 29.5.2011)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung sinfonischer Musik Bad Nauheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Friedberg wird der Name den Zusatz „e.V.“ erhalten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nauheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik als Teil des künstlerischen und kulturellen Lebens in der Stadt Bad Nauheim und der Region. Ziel ist der Erhalt und die Ausweitung eines kulturell-musischen Angebotes mit besonderem Schwerpunkt der sinfonischen Musik für die Allgemeinheit. Das Interesse und Verständnis für die Musik aller Zeitepochen sollen weiterentwickelt und vertieft werden.

§ 3

Aufgaben des Vereins

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Beschaffung von Mitteln, Beiträgen und Spenden, insbesondere zur Sicherstellung des musikalischen Angebots der von der Stadt Bad Nauheim getragenen Sinfoniekonzerte.
 - b) Veranstaltung von Konzerten in Bad Nauheim und in der Region.
 - c) Förderung der Kooperation von Musikensembles, auch im musikpädagogischen Bereich.
 - d) Ideelle und materielle Förderung von sonstigen Initiativen und Trägern im gemeinnützigen, kirchlichen und öffentlichen Bereich zur Ausweitung des musisch-kulturellen Angebots.
 - e) Anschaffung und Bereitstellung von Noten und sonstigen Hilfsmitteln.
2. Der Verein ist zu allen Aktivitäten, die für den Gegenstand des Vereins und die Durchführung der Aufgaben notwendig und nützlich erscheinen, einschließlich der Übernahme weiterer ergänzender Aufgaben, berechtigt. Der Verein kann seine Aufgaben selbst oder durch Dritte erfüllen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs.2 Ziff.1 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Nauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Für Minderjährige muss der Antrag von dem Erziehungsberechtigten gestellt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Anzeige des Austritts an den Vorstand. Der Austritt ist nur schriftlich unter Einbehaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich.
 - bei Tod des Mitglieds bzw. bei Auflösung einer juristischen Person.
 - durch Ausschluss eines Mitgliedes, das gegen die Zweckbestimmung des Vereins und die Satzung oder die Beitragsordnung verstoßen hat, aufgrund einer Entscheidung des Vorstands. Dasselbe gilt, wenn das Mitglied 2 Jahre lang den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.
4. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung eines Aufnahmegesuches oder eines Ausschlusses aus dem Verein sind auf Wunsch dem Antragsteller/Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Der Antragsteller/das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Entscheidung ist endgültig.
5. Jedes Mitglied kann an allen Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen teilnehmen.
6. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur satzungsmäßigen Mitarbeit und zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung:
 - Beiträge der Mitglieder und Aufnahmegebühren,
 - Sonstige Zuwendungen (Spenden und Zuschüsse),
 - Erträge,
 - Sponsor Mittel.
2. Der Verein kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren beschließen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet der Vorstand. Einberufungen der Mitgliederversammlung unter Abkürzung der Ladungsfrist sind neben der schriftlichen Ladung unverzüglich per Telefax oder per E-Mail anzukündigen, sofern die Mitglieder Telefaxnummern oder E-Mail-Adressen mitgeteilt haben. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Es bedarf keiner Bekanntmachung an die Mitglieder vor der Mitgliederversammlung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten eine Einberufung schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen aus der mit der Einladung versandten Tagesordnung ersichtlich sein. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn keines der Mitglieder widerspricht. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes geleitet.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Es ist jedem Mitglied zu übersenden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Genehmigung der Haushaltsführung und der -planung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss über die Beitragsordnung,
 - Bestellung des Kassenprüfers,
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins auf Antrag des Vorstandes,
 - sowie weitere Angelegenheiten, soweit sich dies aus der Satzung oder dem Gesetz ergibt.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Kassierer/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) einem/r von der Kammerphilharmonie Bad Nauheim entsandten Vertreter/in,
 - f) einem/r von der Stadt Bad Nauheim entsandten Vertreter/in
 - g) bis zu drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs.2 a) bis d) und Abs.2 g), werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Abhaltung von Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 2. a) bis d) vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes mit einer Frist von mindestens drei Tagen, in Eilfällen unter Abkürzung der Ladungsfrist auf einen Tag ein und leitet diese. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung ist schriftlich, telefonisch, per Fax und E-Mail zulässig.
5. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Über die Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer zu führen und vom dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Sie sind schriftlich zu protokollieren.
9. Zu den Vorstandssitzungen können Dritte zur Beratung eingeladen werden. Hierüber entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Liquidation ist von dem/der Vorsitzenden des Vereins vorzunehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Dem Vorstand wird das Recht übertragen, etwaige formale Satzungsänderungen, die das Vereinsgericht oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollten, vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen sind in der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 08.06.2011 beschlossen.